

Steuerliche Maßnahmen der Russischen Föderation gegen die Auswirkungen der Corona-Krise

Inhalt

Einleitung	2
Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen	2
Verschärfungen des Besteuerungssystems	2
Literaturhinweis	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Einleitung

Am 25. März 2020 hat sich der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 mit einer Ansprache an das russische Volk gewandt. Dabei wurden u.a. steuerliche Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Corona-Krise sowie einige weitere Änderungen des Besteuerungssystems angekündigt.

Zwischenzeitlich wurden einige der angekündigten steuerlichen Maßnahmen bereits umgesetzt.

Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen

Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen gegen die Auswirkungen der Corona-Krise sind in erster Linie zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen gedacht (Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung ab 49% fallen in der Regel nicht darunter):

- Ermäßigung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge von 30% auf 15% (bereits durch Föderationsrat genehmigt).
- Stundung von Steuerzahlungen (außer USt) für sechs Monate unter bestimmten Voraussetzungen.

Darüber hinaus wurde, um die Verbreitung von COVID-19 einzudämmen, die KW 14 als arbeitsfrei erklärt – Ausnahmen gelten u.a. für medizinische Einrichtungen, Apotheken, Lebensmittelläden, Finanzinstitute, den öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie Regierungseinrichtungen auf allen Ebenen. Die auf KW 14 fallenden Fristen für die Einreichung der Jahresabschlüsse sowie die Körperschaftssteuererklärungen wurden entsprechend verlängert.

Ferner sind weitere Stundungen von Steuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen für die durch die Corona-Krise unmittelbar betroffenen Steuerzahler sowie allgemeine verfahrensrechtliche Maßnahmen (z.B. Aussetzung von Außenprüfungen und Vollstreckungsmaßnahmen, 3-Monate-Fristverlängerung für die Einreichung von Steuererklärungen) geplant.

Verschärfungen des Besteuerungssystems

Andererseits wurden auch einige Verschärfungen der Besteuerungssystems angekündigt:

Der Präsident hat insbesondere eine effektive **Erhöhung des Quellensteuersatzes** für Dividenden und Zinsen an ausländische Empfänger auf 15% gefordert und eine entsprechende Änderung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen angekündigt, im Zweifel werde man bestehende Abkommen kündigen. Momentan unterliegen Dividenden und Zinsen aus russischen Quellen grundsätzlich einer Besteuerung i.H.v. jeweils 15% und 20%, wobei die entsprechende Steuerlast nach den jeweiligen DBA-Regelungen effektiv bis auf 5% (bzgl. Dividenden) und 0% (bzgl. Zinsen) herabgesetzt werden kann.

Die angekündigten Maßnahmen wurden im Nachhinein durch das russische Finanzministerium konkretisiert (vgl. die Mitteilung des russischen Finanzministeriums vom 26. März 2020 „Über den Quellensteuersatz“). Danach sollen die Verschärfungen in erster Linie auf Zahlungen an Empfänger in sogenannten „Transit-Jurisdiktionen“ (wie z.B. Zypern) anwendbar sein und frühestens ab 1. Januar 2021 in Kraft treten. Bestimmte

Einkünfte (wie z.B. Zinsen auf ausländische Bankdarlehen) sollen aus dem Anwendungsbereich explizit ausgenommen werden.

Da die russische Finanzverwaltung bereits nach aktueller Rechtslage die Anwendung eines ermäßigten Quellensteuersatzes relativ häufig verweigert (z.B. aufgrund fehlender Nachweise, dass der Empfänger der wirtschaftlich Berechtigte der jeweiligen Einkünfte ist), empfehlen wir, zeitnah die entsprechenden Risiken zu überprüfen und geplante Ausschüttungen möglichst vor einer weiteren Verschärfung der Regelungen vorzunehmen.

Darüber hinaus soll zukünftig die Besteuerung einzelner Einkünfte natürlicher Personen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen auf Bankeinlagen) gesichert werden. Die entsprechenden Änderungen wurden bereits durch den Föderationsrat genehmigt. Danach sollen u.a. Zinsen auf Bankeinlagen in Rubel der Einkommensteuer unterliegen, soweit diese einen fiktiven Betrag i.H.v. 1 Mio Rubel * Leitzinssatz¹ überschreiten.

Wir bei PwC arbeiten derzeit vom Homeoffice aus, sind aber unter Nutzung vielfältiger digitaler Kommunikationsmöglichkeiten weiterhin für Sie da und stets erreichbar! Wir verfolgen selbstverständlich täglich die aktuellen Entwicklungen in Russland, Deutschland und der Welt und halten Sie informiert!

***Aktuelle Hinweise und Informationen finden Sie auch auf unserem Blog:
blogs.pwc.de/russland-news***

¹ Der Leitzinssatz beträgt derzeit 6%.

Literaturhinweis

Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht – auch als E-Book!

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9



Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Berlin
+49 30 2636-5483
tanja.galander@pwc.com

Ekaterina Cherkasova, Tax advisor RUS
Berlin
+49 30 2636-1523
cherkasova.ekaterina@pwc.com

RAin Xenia Künstler
Berlin
+49 30 2636-1595
xenia.kuenstler@pwc.com

RAin Svetlana Ulrici
Berlin
+49 30 2636-3536
svetlana.ulrici@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, nutzen Sie bitte das Formular unter folgendem Link:
<https://www.pwc.de/de/newsletter/laender/russian-tax-and-legal-news.html>.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2020 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.